

1. Änderung der Richtlinie zur Förderung von Kindertagespflege im Landkreis Anhalt-Bitterfeld

1. Die Richtlinie zur Förderung von Kindertagespflege im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 05.07.2023 wird wie folgt geändert:

a. IV. Kooperation und Vertretungsfall wird wie folgt geändert:

Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Kindertagespflegestelle ist gemäß § 6 Abs. 1 TagesPfIVO verpflichtet, eine Kooperation mit einer geeigneten Tageseinrichtung für Kinder oder einer anderen Tagespflegestelle einzugehen.

Satz 4 erhält folgende Fassung:

Diese Einrichtung / Tagespflegestelle ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nachzuweisen.

2. Die Anlage zur Richtlinie zur Förderung von Kindertagespflege im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 05.07.2023 wird wie folgt geändert:

a. In Ziffer 2 wird die Angabe „Schönheitsreparaturen“ gestrichen.

b. Nach Ziffer 4 wird folgende Ziffer 4.1. angefügt:

4.1. erhöhter Förderbedarf eines Kindes in der Kindertagespflegestelle

Erhöhte Förderbedarfe und Anforderungen an die Betreuung und Versorgung der Kinder können im Einzelfall zu einer erhöhten Förderungsleistung führen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 23 Abs. 2a SGB VIII über die Anerkennung des erhöhten Förderbedarfes.

Zur Gewährung einer erhöhten Förderleistung ist eine Antragstellung der Eltern / Personensorgeberechtigten des jeweiligen Kindes unter Vorlage eines medizinischen oder psychologischen Nachweises des erhöhten Förderbedarfs bzw. der erhöhten Anforderungen an die Betreuung und Versorgung des Kindes inklusive einer Einschätzung und Beschreibung der Ausgestaltung der erweiterten Betreuungsleistung durch die betreuende Kindertagespflegeperson beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erforderlich.

Eine weitere Voraussetzung für die Gewährung der erhöhten Förderleistung ist, dass entsprechend des Förderbedarfes des Kindes Fachkompetenzen bei der Kindertagespflegeperson vorliegen müssen, welche durch Abschlusszeugnis(se) einer entsprechenden beruflichen Qualifikation nachzuweisen sind.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft, nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen, die fachliche und persönliche Geeignetheit der Kindertagespflegeperson sowie die Ausgestaltung der spezifischen Förderleistung und trifft zeitnah eine Entscheidung.

Die Anerkennung des erhöhten Förderbedarfs ist auf ein Jahr zu befristen und kann bei Bedarf erneut beantragt werden.

Im Falle der Anerkennung erhält die Kindertagespflegeperson für das jeweilig betroffene Kind eine erhöhte Vergütung ihrer Förderungsleistung im Rahmen des jeweiligen Betreuungsumfangs des Kindes gemäß des Stundensatzes der nächsthöheren stufengleichen Entgeltgruppe.

Ergibt sich der besondere Förderbedarf in der Betreuung des jeweiligen Kindes aus einer seelischen oder drohenden seelischen Behinderung gem. § 35a SGB VIII oder aus einer drohenden bzw. immanenten körperlichen oder geistigen Behinderung gem. § 79 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - SGB IX), so haben die dortigen Leistungsgewährungen Vorrang.

3. In-Kraft-treten

Die 1. Änderung der Richtlinie zur Förderung von Kindertagespflege im Landkreis Anhalt-Bitterfeld tritt am 01.01.2025 in Kraft.